



BoysToMen GirlsToWomen Mentoring e.V.

Satzung des Vereins

Version 2022

Änderungskontrolle, Prüfung, Genehmigung

Version	Datum	Beschreibung, Bemerkung
3.0	3. April 2022	Neue Version 2022, Beschluss durch die Mitgliederversammlung des Vereins BoysToMen Mentoring Netzwerk Deutschland e.V. vom 3. April 2022. Bereit für die Eintragung ins Vereinsregister Hamburg.
2.07	15.3.2022	Bereinigter Entwurf, welcher vom Vorstand am 15.3.22 verabschiedet und der Mitgliederversammlung unterbreitet wird.
2.06	8.3.2022	Einarbeiten der Anträge von Vereinsmitgliedern.
2.05	8.2.2022	Entwurf der neuen Satzung vom Vorstand verabschiedet. Bereit zur Unterbreitung an die BtM-Mitglieder.
2.04	18.1.2022	Integration Feedback Vorstandssitzung (ab §7/5)
2.03	9.1.2022	Integration Feedback Vorstandssitzung (bis §7/5)
2.02	20.12.2021	Integration Feedback von JUS
2.01	6.12.2021	1. Entwurf der neuen Satzung für die Vorstandssitzung vom 19.12.2021
2.0	29. März 2020	Satzung des Vereins „BoysToMen Mentoring Netzwerk Deutschland e.V.“, verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 29. März 2020, gültig mit Eintragung ins Vereinsregister am 30. September 2020.

Präambel

Der Verein widmet sich der freien Förderung der Jugend (Jungen und Mädchen im Alter von 8 bis 18 Jahren) durch Mentoring.

In Zusammenarbeit mit erwachsenen Mentoren und Mentorinnen werden Heranwachsende gefördert, ihr Potential als männliche und weibliche Mitglieder der Gesellschaft zu entwickeln. Der Verein setzt sich ein, Jugendliche auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden zu unterstützen und zu begleiten. Er vermittelt Werte wie Integrität, Verlässlichkeit, Verantwortung und Wissen zum Thema „Mann bzw. Frau-Sein“.

Er ist überparteilich und konfessionell unabhängig. Alle im Namen des Vereins Handelnden respektieren die freiheitliche demokratische Grundordnung auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Die geschlechtsspezifischen Ansprachen, wie z.B. die Begriffe Mentoren und Mentorinnen, beinhalten selbstverständlich jegliche Diversitäten.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BoysToMen GirlsToWomen Mentoring e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Hamburg, Moorbirkenkamp 25, 22391 Hamburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Volksbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Begleitung der Mentoren und Mentorinnen hinsichtlich ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Leitungsfähigkeit von Gruppen;
- die Durchführung von Supervisions-Veranstaltungen für die Mentoren und Mentorinnen;
- die Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen zur Fortbildung der Mentoren und Mentorinnen;
- die Durchführung von „Abenteuerwochenenden“ und Tagesaktionen;
- die Durchführung von regelmäßigen Treffen der Mentoren und Mentorinnen mit den Mentees;
- die Durchführung von Out- und Indoor-Veranstaltungen für die Mentoren und Mentorinnen und Mentees;
- die Durchführung von Schulprojekten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder, die bestimmte satzungsgemäße Funktionen oder Ämter innehaben, können für diese Tätigkeiten Vergütungen erhalten.
- (4) Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Eine Vergütung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab Geburt und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder;
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres);
- Fördermitglieder;
- Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Durch das Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Vereinsrechte; es hat nach Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche gegen ihn oder etwaige Rechtsnachfolger.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der Vorstandmitglieder erforderlich.

(2) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

(3) Für Beitragserhöhungen um mehr als 20% ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit notwendig.

(4) Der Vorstand kann einzelne Mitgliedergruppen, z.B. Ehrenmitglieder, vom Betrag befreien.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform elektronisch durch E-Mail oder schriftlich auf dem Postweg unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes hin auch per Videokonferenz stattfinden. Die erforderlichen Zugangsdaten und Einwahlnummern werden den Vereinsmitgliedern spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Anfallende Kommunikationskosten gehen zu Lasten der Vereinsmitglieder.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Es wird klargestellt, dass nicht wie nach BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist, diese Regelung also klar von § 32 Abs. 2 BGB abweicht.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen. Sie kann zwei Rechnungsprüfer bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen sind vereinsinterne geschlossene Veranstaltungen. Fremde Personen können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Gäste zugelassen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu fünf Beisitzer/innen. Wenn sich bei der Vorstandswahl keine fünf und mehr Kandidat/innen finden, so kann der Vorstand auch aus drei Mitgliedern bestehen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Koordination der Aufgaben und Tätigkeiten der Regional-Center;
 - Bewilligung von Veranstaltungen der Regional-Center;
 - Koordination der Arbeiten und Veranstaltungen der beiden Sektionen «BoysToMen» und «GirlsToWomen»;
 - Koordination der Öffentlichkeitsarbeit von «BoysToMen GirlsToWomen Mentoring e.V.»;
 - Rechtliche, steuerliche und finanzielle Angelegenheiten;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch E-Mail oder auf dem Postweg schriftlich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die anderen Vorstandsmitglieder sind zu informieren.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können wahlweise per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Beschlüsse sind in Textform, bzw. schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat einsetzen.
- (10) Der Vorstand organisiert sich selber. Er integriert die beiden Sektionen «BoysToMen» und «GirlsToWomen» zu gleichen Teilen. Die Details der Zusammenarbeit werden in einem Handbuch festgelegt, welches der Vorstand verabschiedet.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Im Übrigen gilt §8/6 sinngemäß.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendhilfe.